

Beschluss

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Drensteinfurt im Kreis Warendorf, der Gemeinde Ascheberg im Kreis Coesfeld, und der Stadt Hamm wird gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Walstedde-Ameke

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk: Münster
Kreis: Warendorf
Stadt: Drensteinfurt

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Walstedde	28	187, 188, 190, 191,
	29	130, 131
	31	1, 3, 9, 11, 12, 18, 85, 86, 97, 98, 117, 133, 137,
	32	51, 52, 53, 54, 67, 105, 147, 148, 150, 151, 152, 154, 161,
	33	76, 78, 130, 131, 386, 389, 392
	34	1, 2, 3, 12, 13, 15, 16, 17, 46, 48, 58, 60, 65,
	36	1, 2, 4, 5, 6,
	37	32, 33, 34, 35, 36, 37, 54, 57,
	38	24, 25, 26, 27, 28, 36, 39, 40, 41, 44, 60, 64, 65, 66, 67, 71, 72, 73, 74, 83, 84, 93, 96

Kreis: Coesfeld
Gemeinde: Ascheberg

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Herbern	7	13, 15, 16, 17, 18, 22, 23, 47, 60, 61

Regierungsbezirk: Arnsberg
kreisfreie Stadt: Hamm

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Bockum-Hövel	45	2, 10, 12, 15, 16, 41, 43, 44, 51, 53

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte i. M. 1:25 000 dargestellt. Es ist ca. 282 ha groß.

2. Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird gemäß § 110 FlurbG nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Städte/Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Stadt Drensteinfurt:

Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Stadt im Gebäude der Stadtverwaltung, Landsbergplatz 7, Drensteinfurt

Gemeinde Ascheberg:

im Amtsblatt der Gemeinde Ascheberg

Stadt Hamm

Tageszeitung Westfälischer Anzeiger

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei

**- der Stadtverwaltung Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt
Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 17**

in der Zeit von
Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

**- der Gemeindeverwaltung Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg
Zimmer O-02-**

in der Zeit von
Montags, Mittwochs und Freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und bei der

**- Stadt Hamm , Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm
als Aushang im Schaukasten des Rathauses**

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergeinschaft
des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Walstedde-Ameke**

mit dem Sitz in Drensteinfurt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gem. § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Leisweg 12
48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

7. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602 -, in der derzeit gültigen Fassung).

Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter Ziffer 6. genannten Maßnahmen bleiben unberührt.

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Walstedde-Ameke gem. § 86 Abs. 1 FlurbG liegen vor.

Das Verfahren wurde vom Kreis Warendorf sowie von Grundeigentümern gefordert.

In der ehemaligen Flurbereinigung Walstedde Az.: - 26 55 3 - (ca. 1960) sind Flächen für die Neutrassierung, Verbreiterung und Bahnüberführung der K 5 ausgewiesen worden. Der Ausbau der neu geplanten K 5 ist jedoch nicht erfolgt und jetzt auch nicht mehr vorgesehen.

Die heute vorhandene Straße weicht von dem damals durch die Flurbereinigung geschaffenen neuen Katasternachweis ab. Die betroffenen Grundstückseigentümer können zum Teil ihre zugewiesenen Flächen nicht nutzen bzw. nutzen fremde Flächen.

Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist die Anpassung der betroffenen Flächen und Anbindung der Wirtschaftswege an den vorhandenen Straßenverlauf mit Ausweisung der benötigten Flächen für die K 5 sowie die Regelung der rechtlichen Verhältnisse.

Die unter Nr. 1 aufgeführten Flurstücke bilden das Flurbereinigungsgebiet.

Bei der Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde dem Verfahrenszweck Rechnung getragen.

Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren eingehend aufgeklärt.

Die betroffenen Gemeinden, die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die übrigen zu beteiligenden Stellen wurden gem. § 5 Abs. 2 FlurbG gehört.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich zu erheben.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde-
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag



Nießen

